

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2017

Nr. 2017/526

KR.Nr. VA 0172/2016 (STK)

Volksauftrag „Gleiche Verjährungsfristen für alle!“ Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, die Gesetzgebung im Kanton Solothurn derart zu ändern, dass hinsichtlich Verjährungsfristen private und staatliche Leistungserbringer gleich behandelt werden.

2. Begründung

Im Bereich des staatlichen Verantwortlichkeitsrechts verstehen die Bürgerinnen und Bürger nicht, weshalb sich etwa die relative Verjährungsfrist bei der Solothurner Spitäler AG auf ein Jahr seit Kenntnis bemisst (vgl. § 6 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons Solothurn {BGS 124.21} in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 OR), bei privaten Spitälern hingegen generell auf 10 Jahre (vgl. Art. 127 OR). Tritt der Staat als Dienstleister auf, soll er gleich lang für Garantieleistungen einstehen müssen wie Private. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Volksauftrags verlangen deshalb, dass in diesem für sie zentralen Bereich der staatlichen Leistungserbringung die Verjährungsfristen gleichgeschaltet werden und die bisherige Privilegierung der staatlichen Leistungserbringer aufgehoben wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Volksauftrag zielt auf eine Änderung der Verjährungsfristen im Bereich der medizinischen Staatshaftung ab. Wir lehnen diesen Volksauftrag ab, insbesondere aus den nachfolgenden Gründen:

Vorbemerkung: Die Krankenbehandlung in öffentlichen Spitälern ist nach konstanter Rechtsprechung keine gewerbliche Verrichtung (Urteil 4C.178/2005 des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2005, nicht publizierte E. 2.2 von BGE 132 III 359). Der Staat tritt dabei nicht als Dienstleister im Sinne des Privatrechts auf. Er handelt dabei vielmehr in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, so dass Schäden, die dabei entstehen, auf die Ausübung staatlicher Hoheit zurückzuführen sind (vgl. BGE 139 III 252 E. 1.3; 133 III 462 E. 2.1). Gegen wen und unter welchen Voraussetzungen Patienten wegen fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital Schadenersatz oder Genugtuung verlangen können, ist nach Artikel 61 Absatz 1 OR zu bestimmen. Die Kantone sind danach befugt, die öffentlich-rechtlich angestellten Ärzte der kantonalrechtlichen (Haftungs-) Regelung zu unterstellen. Der Kanton Solothurn hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die medizinische Staatshaftung, d.h. die Haftung der Solothurner Spitäler AG (soH) gegenüber geschädigten Patienten, dem Verantwortlichkeitsgesetz (VG; BGS 124.11) unterstellt (§ 19^{bis} Spitalgesetz, SpiG; BGS 817.11).

Das Thema Verjährungsfristen - generell und vor allem in der medizinischen Staatshaftung - war unlängst Gegenstand der politischen Diskussionen im Kanton Solothurn. Am 22. Juni 2010 hat

der Kantonsrat den überparteilichen Auftrag „Anpassung der Verfahrensvorschriften im Verantwortlichkeitsgesetz“ erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, „das Verantwortlichkeitsgesetz, insbesondere § 11, so anzupassen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen keinen Verwirkungsfristen, sondern ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR unterliegen“ (KRB Nr. A 137/2009 vom 22. Juni 2010). Dieser Auftrag wurde, nachdem er inhaltlich so auch in der öffentlichen Vernehmlassung einhellig begrüsst worden war (s. RRB Nr. 2012/919 vom 8. Mai 2012, Ziff. 2.1), im Rahmen der Vorlage „Anpassungen im Staatshaftungsrecht“ umgesetzt (KRB RG 197/2010 vom 29. August 2012). Die entsprechenden Änderungen im Gesetz (VG und SpiG) sind seit 1. Januar 2013 in Kraft.

Seither unterliegen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen (und somit auch gegenüber der Solothurner Spitäler AG) ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR. Dies bedeutet, dass solche Ansprüche ein Jahr seit Kenntnis des Schadens (relative Frist) und 10 Jahre seit dem Tag der schädigenden Handlung (absolute Frist) verjähren (Art. 60 OR). Diese Verjährungsfristen können unterbrochen werden, so insbesondere durch Einreichung des Schadenersatzbegehrens (§ 11 Abs. 3 VG) oder durch Betreibung (Art. 135 OR). Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem (Art. 137 OR). Zudem kann, weil die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigt werden darf (Art. 142 OR), auf deren Geltendmachung verzichtet werden (sog. Verjährungseinrede-Verzicht), was in der Praxis häufig vorkommt.

Diese im Kanton Solothurn geltende Regelung der Verjährung hat sich in der Praxis bewährt, dies auch im Bereich der medizinischen Staatshaftung. Anhaltspunkte dafür, dass dem nicht so wäre, sind uns keine bekannt. Solche Anhaltspunkte werden auch im Volksauftrag keine benannt. Hinzu kommt, dass die Solothurner Regelung konsequent ins System der schweizerischen Rechtsordnung eingepasst ist und mit der Rechtsentwicklung in den Kantonen im Bereich der Staatshaftung voll und ganz übereinstimmt. Wie ein Vergleich zeigt, kennen (neben dem Bund) noch 10 Kantone eine Regelung mit Verwirkungsfristen. Die anderen Kantone haben Regelungen mit Verjährungsfristen, wobei oftmals die Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR anwendbar sind. Die allermeisten Kantone kennen (Verwirkungs- oder Verjährungs-) Fristen von einem Jahr seit Kenntnis des Schadens (relative Frist) und 10 Jahren seit der schädigenden Handlung (absolute Frist). Hingegen kennt, soweit ersichtlich, kein einziger Kanton eine solche Verjährungsfrist, wie sie mit dem Volksauftrag in Anlehnung an Artikel 127 OR angestrebt wird.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir den Volksauftrag ab. Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die geltende Solothurner Regelung der Verjährung ist unlängst aus einem politisch breit abgestützten Prozess und Konsens hervorgegangen. Sie hat sich bewährt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Bau- und Justizdepartement

Verwaltungsgericht

Departement des Innern

Aktuarin Justizkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Rémy Wyssmann, Sigriststrasse 22, 4566 Kriegstetten